

G e m e i n d e R e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

**Vorlage Nr. 1220 / 20**

# **Revision des Organisations- und Verwaltungsreglements (OVR)**

**Recht**

**3. November 2020**

## Nr. Vorlage 1220/20

|                  |  |                 |
|------------------|--|-----------------|
| Betrifft:        | Leistung/Querschnittsleistung            | Recht           |
| Zuständigkeiten: | Ressort                                  | Präsidiales     |
|                  | Mitglied des Gemeinderats                | Melchior Buchs  |
|                  | Geschäftsleitung                         | Thomas Sauter   |
|                  | Leistungs-<br>/Querschnittsverantwortung | Lucienne Renaud |

### 1. Ziel der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Organisations- und Verwaltungsreglements (OVR) werden Verfügungsdelegationen an die Verwaltung legitimiert.

Zudem werden die Bestimmungen betreffend die Kommissionen revidiert.

### 2. Neuer § 9<sup>bis</sup>: Verfügungsdelegationen

Der Gemeinderat hat seine Geschäftsordnung im Februar 2020 totalrevidiert.

Er hat dabei die bisherigen §§ 36 und 37, welche diverse Verfügungsdelegationen zu Gunsten der allgemeinen bzw. technischen Verwaltung beinhalteten, ersatzlos gestrichen:

Zum einen waren viele Punkte in den genannten Bestimmungen überflüssig, da die betreffenden Geschäfte reine Verwaltungshandlungen darstellten und gar keine Verfügung erforderten.

Zudem sind gewisse Ermächtigungen bereits in einem Spezialreglement (z.B. Polizei-, Feuerwehr-, Wasser-Reglement etc.) verankert; eine doppelte Nennung macht keinen Sinn.

Die verbleibenden Verfügungs-Delegationen müssen ebenfalls in einem Reglement (und nicht in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, also auf Verordnungsebene) festgelegt sein:

§ 77 des Gemeindegesetzes bestimmt, dass solche Ermächtigungen in einem Gemeindereglement festgehalten sein müssen.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, schlägt der Gemeinderat vor, das OVR um eine entsprechende Bestimmung zu erweitern. Die Alternative dazu wäre, alle «betroffenen»

Spezialreglemente zu revidieren; dies würde jedoch einen enormen Aufwand für einen vergleichsweise geringen «Ertrag» mit sich bringen. Bei einer ohnehin anstehenden Revision des entsprechenden Sachreglements könnte diese Ermächtigung jedoch verankert werden.

Im bestehenden Kapitel «Verwaltung» im OVR soll daher ein neuer § eingefügt werden: In einem Absatz 1 werden alle Delegationen an die Verwaltung aufgeführt, und in einem Absatz 2 wird auf weitere Ermächtigungen in den Spezialreglementen verwiesen.

Die meisten der aufgelisteten Aufgaben werden seit langem von der Verwaltung ausgeführt; diese Praxis hat sich bewährt. Zudem wurde die vorliegende Revision zum Anlass genommen, weitere Delegationsmöglichkeiten in jenen Bereichen, in denen der Gemeinderat bereits heute vornehmlich auf die Fachkompetenz der Verwaltung abstellt, zu prüfen: Dabei wurde insbesondere auf die Tätigkeit des Bauinspektorats fokussiert, das unbestrittenermassen über grosse fachliche Kompetenzen verfügt, auf welche sich auch der Gemeinderat bei seinen Entscheidungen abstützt.

Dem Einwohnerrat wird in der Beilage zu dieser Vorlage eine Liste mit Erläuterungen zu den einzelnen Aufgaben vorgelegt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Delegationen keinen oder nur einen sehr geringen Ermessensspielraum gewähren bzw. es sich dabei um reine Routinegeschäfte handelt.

Zudem steht gegen sämtliche Verfügungen, welche vom Gemeinderat an die Verwaltung delegiert werden, die kostenlose Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat offen (siehe § 77 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die vorgeschlagene Bestimmung lautet wie folgt:

### **§ 9<sup>bis</sup> Delegation an die Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat delegiert den Erlass von folgenden Verfügungen an die Verwaltung:

1. Bewilligungen für öffentliche Sammlungen
2. Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen
3. Bewilligungen für nicht-forstliche Kleinbauten
4. Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes
5. Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen
6. Bewilligungen für den Anschluss an die GGA
7. Bewilligungen für Baugesuche gemäss § 92 RBV («kleines Baugesuch») sowie § 89 RBV (Verfahren ohne Publikation und Planauflage)
8. Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren, welche ein Volumen von 400m<sup>3</sup> nicht überschreiten
9. Antwort auf Einsprachen, mit welchen ausschliesslich privatrechtliche Einwände gegen ein Baugesuch erhoben werden

<sup>2</sup>Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen werden im entsprechenden Spezialreglement geregelt.

## **3. Kommissionen**

Gemäss § 104 Gemeindegesetz können für einzelne Aufgaben Kommissionen mit beratender Funktion eingesetzt werden. Sind diese nicht in einem Reglement festgelegt, müssen sie nach 4 Jahren neu gewählt werden; andernfalls handelt es sich um eine «ständige Kommission».

Derzeit sind im OVR die GRPK (§ 5), die PlaKo (§ 6), die Sachkommissionen des Einwohnerrats (§ 7) sowie die Fachkommission Jugendhaus (§ 8) verankert. Zumal sämtliche dieser Gremien jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode neu bestimmt werden müssen, ist die Verankerung in einem Reglement nicht zwingend notwendig.

Die GRPK ist zudem bereits in der Gemeindeordnung (als höchstem kommunalen Erlass) und – gleich wie die PlaKo und die Sachkommissionen – im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verankert.

Zudem ist die im OVR verankerte Auswahl nicht nachvollziehbar, bestehen doch zur Unterstützung der Behörden weit mehr als die im OVR genannten Kommissionen.

Dem Einwohnerrat wird daher beantragt, die §§ 5 – 8 OVR aufzuheben.

Stattdessen wird ihm vorgeschlagen, ergänzend zum Gemeindegesetz einen neuen § 5<sup>bis</sup> zur Arbeitsweise, Effizienz und Aufsicht von Kommissionen zu erlassen, welcher gleichermassen für die Kommission selbst wie auch für ihre zuständige Behörde verpflichtend ist:

### **§ 5<sup>bis</sup> Kommissionen**

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden von den Gemeindebehörden beratende Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes einberufen.

<sup>2</sup>Sämtliche Kommissionen arbeiten effizient und vermeiden unnötigen Aufwand.

<sup>3</sup>Als Aufsichtsinstanz von beratenden Kommissionen amtiert jene Behörde, welche die Kommission eingesetzt hat.

<sup>4</sup>Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor; insbesondere definiert sie bei jeder Auftragserteilung, innert welcher Frist das geforderte Resultat vorliegen soll.

## **4. Kantonale Vorprüfung**

Dem Kanton wurde die geplante Revision zur Vorprüfung unterbreitet; eine Antwort steht derzeit noch aus. Der Einwohnerrat wird selbstverständlich nach Vorliegen einer Rückmeldung umgehend unterrichtet.

## **5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

:///: 1. Der Einwohnerrat ergänzt das Organisations- und Verwaltungsreglement um einen neuen § 9<sup>bis</sup> «Delegation an die Verwaltung».

2. Er hebt die §§ 5-8 auf und erlässt stattdessen einen neuen § 5<sup>bis</sup> «Kommissionen».

3. Er beauftragt den Gemeinderat, das revidierte Reglement dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten und anschliessend in Kraft zu setzen.

### **Gemeinderat Reinach**



Melchior Buchs  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

Beilage: Erläuterungen zu den delegierten Aufgaben

27. Oktober 2020 / LR

## Delegationen an die Verwaltung im OVR

| Aufgabe   | Zuständige OE                            | Beschreibung, allenfalls gesetzliche Grundlage  |
|---|--|---|
| 1. Bewilligungen für öffentliche Sammlungen                 | Polizei Reinach                          | Gemäss § 14 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung von öffentlichen Sammlungen von Geld oder Waren. Da die Polizei Reinach jeweils bei bettelnden oder allenfalls auch bei sammelnden Personen ausrücken muss, ist es naheliegend, dass diese künftig auch öffentliche Sammlungen bewilligen sollte.  |
| 2. Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen | Umwelt und Energie                       | Gemäss § 8 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) und dem Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (SGS 570.1) sind Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen melde- und bewilligungspflichtig. Da die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und allenfalls unter Einbezug von Nachbargemeinden erfolgt und einen rein operativen Charakter hat, soll die zuständige Verwaltungsstelle die Bewilligung erteilen können.   |
| 3. Bewilligungen für nicht-forstliche Kleinbauten           | Umwelt und Energie                       | § 15 der kantonalen Waldverordnung (SGS 570.11) bestimmt, dass nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen (zB Jagdsitze, Sportparcours) eine Bewilligung benötigen. Da die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Amt für Wald erfolgen muss und einen rein operativen Charakter hat, soll die zuständige Verwaltungsstelle (allenfalls in Absprache mit dem Bauinspektorat) die Bewilligung erteilen können.   |
| 4. Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes | Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (IVE) | Nebst öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen muss auch der öffentliche Grund durch die Gemeinde verwaltet werden. Gemäss § 21 Polizeireglement und § 38 Strassenreglement ist gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund (= Allmend) bewilligungspflichtig. Hierbei geht es darum, dass die verschiedenen Nutzungen von öffentlichem Grund koordiniert werden. Seit vielen Jahren schon erledigt die Verwaltung diese Aufgabe pflichtgemäss und unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen. |

|   |  |   |
|---|--|---|
| 5. Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen  | Städtebau, Bauten und Sport (SBS)        | Die Vermietung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen richtet sich nach der «Verordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen vom 14. November 2017». Sämtliche Anfragen werden durch die OE SBS geprüft und direkt bewilligt.  |
| 6. Bewilligungen für den Anschluss an die GGA   | Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (IVE) | Um eine Liegenschaft an die Grossgemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen, muss bei der Gemeinde (IVE) ein Gesuch eingereicht werden. Die Auftragserteilung für die Installation und den Anschluss an das Gemeindeeigene Netz obliegt der Gemeinde (IVE). Die Anschlussbeiträge und jährlichen Gebühren sind im GGA Reglement vom 16. März 1970 geregelt.   |
| 7. Bewilligungen für Baugesuche gemäss § 92 RBV («kleines Baugesuch») sowie § 89 RBV (Verfahren ohne Publikation und Planaufgabe) | Bauinspektorat (BIR)                     | «Kleine Baugesuche» (Kleinbauten, Einfriedungen o.ä.) gemäss § 92 sowie Baugesuche (Wintergärten, Garagen, Carports usw.) gem. § 89 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) wurden bereits in der Vergangenheit an die Verwaltung delegiert. Auch in § 93a RBV wird im Übrigen die Möglichkeit der Delegation aufgezeigt.<br>Diese Delegationsregelung trägt zudem der veränderten Baugesuchslandschaft Rechnung: In den letzten Jahren werden zunehmend Gesuche für Zweckänderungen, Um- und kleinere Anbauten eingereicht. Damit diese Gesuche speditiv geprüft und vor allem dann auch speditiv bewilligt werden können, ist es sinnvoll, dass die entsprechenden Kompetenzen an die Verwaltung respektive das Bauinspektorat delegiert werden. |
| 8. Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren, welche ein Volumen von 400m <sup>3</sup> nicht überschreiten                       | Bauinspektorat (BIR)                     | Im Zuge der Verfahrensoptimierung ist es sinnvoll, auch Baugesuche wie z.B. Anbauten an bestehende Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser, Ausbauten von bestehenden Bauvolumen sowie kleinere Neubauten an das Bauinspektorat zu delegieren. Dies ist möglich und sinnvoll, da diese Vorhaben meist für das Stadtbild nicht relevant respektive prägend sind und das Verfahren dadurch erheblich beschleunigt werden kann.   |
| 9. Antwort auf Einsprachen, mit welchen ausschliesslich privatrechtliche Einwände gegen ein Baugesuch erhoben werden              | Bauinspektorat (BIR)                     | Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden ausschliesslich öffentlich-rechtliche relevante Einwände berücksichtigt. Auf privatrechtlich begründete Einsprachen (z.B. Forderungen für Wertminderung, Schattenwurf und oder Aussichtsverlust) kann und darf die Gemeinde nicht eintreten. Diese «Nicht-Eintretens-Verfügungen» mit Verweis an die entsprechenden privatrechtlichen Instanzen können problemlos vom Bauinspektorat erlassen werden.  |